

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§6 Abs. 4 der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 6 S. 130).

Zur Verpflichtung der Leiter der Betriebe, kriminell gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme durch örtliche Räte zugewiesen werden, einzustellen.

Protest des Staatsanwalts des Stadtbezirks Berlin-Mitte vom 19. Oktober 1977 - 113 - 224 - 77 - 01.

Im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit dem örtlichen Rat erfuhr der Staatsanwalt, daß die HO-Gaststätte F. es abgelehnt hatte, die zur Arbeitsaufnahme durch den Rat des Stadtbezirks zugewiesene kriminell gefährdete Bürgerin L. einzustellen.

Gemäß § 31 StAG legte der Staatsanwalt des Stadtbezirks daraufhin beim Direktor der Gaststätte wegen Verletzung von Rechtsvorschriften über die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger Protest ein.

Aus den Gründen:

Die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger erfolgt insbesondere durch Arbeit auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses, weil die Zugehörigkeit zu einem Arbeitskollektiv, sein Erziehungseinfluß und die gemeinsame Tätigkeit für das Kollektiv prinzipielle Bedeutung für die Änderung ihres Verhaltens und die Normalisierung ihrer Lebensverhältnisse hat.

Damit der Persönlichkeitsentwicklung förderliche Beziehungen zwischen Arbeitskollektiv und kriminell gefährdetem Bürger entstehen können, schreibt § 6 Abs. 4 der GefährdetenVO vor, daß die Betriebsleiter kriminell gefährdete Bürger, die zur Arbeitsaufnahme durch örtliche Räte zugewiesen werden, einzustellen haben.

Der Betrieb kam dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, indem er die Einstellung von Frau L. ablehnte. Da sie bereits als Zeithilfe im Betrieb tätig war und die ihr übertragenen Aufgaben im Küchenbereich ordentlich ausgeführt hat, war es aber in besonderem Maße geboten, diese Zeithilfetätigkeit in ein festes Arbeitsverhältnis überzuleiten. Hinzu kommt, daß das Kollektiv in dem Arbeitsbereich, in dem Frau L. tätig war, um die Anerkennung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ kämpft. Es bietet die Gewähr, Frau L. den notwendigen gesellschaftlichen Halt zu geben, damit sie ihrer Arbeit regelmäßig nachgeht, ihre Zahlungsverpflichtungen erfüllt und sich um eine sinnvolle Freizeitgestaltung bemüht.

Die festgestellte Gesetzesverletzung ist unverzüglich durch den Abschluß des Arbeitsvertrags mit Frau L. zu beseitigen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, daß bei allen Mitarbeitern, die die GefährdetenVO durchzusetzen haben, Klarheit über das Anliegen der Verordnung geschaffen wird.

Anmerkung:

Die Ursachen der Gesetzesverletzung lagen darin, daß leitende Mitarbeiter der Gaststätte mit dem Anliegen der GefährdetenVO sowie den dort festgelegten Pflichten und Rechten der Betriebe bei der Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell Gefährdeter ungenügend vertraut waren und ihnen deshalb der ganze Umfang der Verantwortung nicht bewußt war.

Der Protest hatte Erfolg. Mit Frau L. wurde der Arbeitsvertrag abgeschlossen. Der Direktor des Gaststättenbetriebes wertete den Protest in Anwesenheit des Staatsanwalts im Leitungskollektiv aus. Dabei würden die Pflichten des Betriebes aus der GefährdetenVO gründlich erläutert. Die Beratung wurde außerdem zum Anlaß genommen, die Erfüllung der Erziehungsaufgaben gegenüber Frau L. zweckmäßig und sinnvoll zu organisieren. Das Arbeitskollektiv wurde auf seine Verantwortung vorberei-

tet, und der gastronomische Leiter übernahm die Patenschaft über Frau L. Die Ergebnisse dieser gemeinschaftlichen Erziehungsarbeit werden regelmäßig eingeschätzt.

Darüber hinaus war der Protest Gegenstand einer Beratung der Direktoren der HO-Gaststätten im Territorium.

In den Beratungen wurde aber auch kritisch vermerkt, daß die Rechte und Pflichten des örtlichen Rates und des Betriebes in diesem sozialen Bereich nicht isoliert voneinander gesehen werden dürfen, sondern es eines engen Zusammenwirkens der Beteiligten — ggf. auch persönlicher Gespräche — bedarf, um möglicherweise bei einzelnen vorhandene Vorbehalte oder unrichtige Einstellungen abzubauen.

KARL-HEINZ RAKOW,

Staatsanwalt des Stadtbezirks Berlin-Mitte

Buchumschau

**Prof. Dr. Joachim Hemmerling:
Das Gesetz nennt sie Neuerer**

*Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 7
Staatsverlag der DDR, Berlin 1977
107 Seiten, EVP: 1,75 M*

Der Autor leitet die Broschüre mit einer prägnanten Darstellung der Neuererbewegung als Massenbewegung der Arbeiterklasse in der sozialistischen Gesellschaftsordnung ein. Er weist nach, daß die Neuererbewegung mehr ist als nur ein ökonomisches und wissenschaftlich-technisches Potential. „Mit ihr werden ganz bewußt gesellschaftspolitische, wissenschaftlich-technische, ökonomische, soziale und bildungspolitische Ziele verfolgt — Ziele, die sich nur eine sozialistische Gesellschaftsordnung setzen kann“ (S. 16). Mit eindrucksvollen Beispielen wird belegt, welche großen Aufgaben im Rahmen der Neuererbewegung, vor allem durch die Gemeinschaftsarbeit von Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz, bereits gelöst werden konnten.

Die Darstellung Hemmerlings, wie Lösungen gefunden und Neuererleistungen schrittweise entwickelt werden, ist sehr instruktiv. Leitern und Gewerkschaftsfunktionären werden hier praxisnah Methoden vermittelt, wie im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs zielgerichtet die Entwicklung von Neuererleistungen unterstützt und gefördert werden kann, wie Grundlagen für Neuerervereinbarungen entstehen, wie Neuerervorschläge schrittweise wachsen. Damit wird auch für einen eventuellen Streitfall das Eindringen in die z. T. komplizierten neuererrechtlichen Probleme unterstützt.

Wenn auch die Gerichte nur selten über Streitigkeiten aus Neuerervereinbarungen zu entscheiden haben, sind doch die Ausführungen zur Bedeutung der planmäßigen, kollektiven Neuerertätigkeit für sie sehr wertvoll. Diese Darlegungen sind vor allem für die Rechtspropaganda und die Rechtsauskunft wichtig. Besonderes Interesse wird der Abschnitt finden, in dem sich der Autor mit tatsächlichen und rechtlichen Fragen der Neuerervorschläge befaßt. Die Aussage, daß Neuerer Vorschläge durchaus auf bekannten Lösungen aufbauen dürfen (S. 60), oder die Darlegungen zu der Frage, wann ein Vorschlag bereits zur Benutzung vorgesehen war (S. 64 f.), sind auch für die Gerichte bedeutsam.

Es macht die Schrift Hemmerlings so wertvoll, daß sie, immer vom gesellschaftlichen Grundanliegen ausgehend, konkret darstellt, wie auf der Grundlage des Rechts die Neuererbewegung zu leiten, planmäßig weiterzuentwickeln und zu unterstützen ist. So beziehen z. B. viele Neuererbrigaden die Neuerer bereits in die Vorbereitung von Entscheidungen und in die Prüfung ihrer Vorschläge ein.

Die Broschüre vermittelt auch demjenigen, der sich bereits intensiver mit dem Neuererrecht befaßt hat, viele wertvolle Anregungen und weiterführende Erkenntnisse.

CHRISTOPH KAISER,

Richter am Obersten Gericht